

STATUTEN

IFU (INFO-FORUM FREIES UNTERNEHMERTUM)

I. NAME, SITZ UND ZWECK SOWIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 1 *Name und Sitz*

1. Unter dem Namen "IFU (Info-Forum Freies Unternehmertum)" besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Luzern ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Der IFU kann Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung beitreten.

Artikel 2 *Zweck*

1. Der IFU ist eine parteipolitisch unabhängige Vereinigung freiheitlich gesinnter, marktwirtschaftlich orientierter und der Eigenverantwortung verpflichteter Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Raum Zentralschweiz.
2. Er fördert und vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der Unternehmungen im Raum Zentralschweiz und setzt sich für die Schaffung sachgerechter, realistischer, wirtschaftlich und finanziell tragbarer und an die Bedürfnisse der Umwelt angepasster Rahmenbedingungen ein. Er fördert die Vernetzung der Unternehmerinnen und Unternehmer in Wirtschaft und Politik und kann Wahlberechtigte für Behörden, Parlamente und andere Organisationen unterstützen.

Artikel 3 *Mitglieder*

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können sein:

- a) Unternehmerinnen und Unternehmer ab dem 18. Altersjahr;

- b) Juristische Personen und Personengesellschaften. Juristische Personen und Personengesellschaften haben zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaft zu bestimmen. An Vereinsnänsen können mehrere Personen teilnehmen ("Mehrfachmitgliedschaft").
- c) Politische Amtsträger: Natürliche Personen, die ein politisches Amt ausüben, können dem IFU als politische Amtsträger beitreten, sofern sie den Zweck des IFU aktiv unterstützen.

2. **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder sein, die nach der Aufgabe der Geschäftstätigkeit bzw. dem Austritte aus einer juristischen Personen oder Personengesellschaft oder nach Aufgabe des politischen Amts, die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen, sich dem Verein aber weiterhin verbunden fühlen.

3. **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

4. **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können juristische oder natürliche Personen aller Art sein.

II. **MITGLIEDSCHAFT**

Artikel 4 Aufnahme / Ernennung

1. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des IFU zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Der Entscheid des Vorstands betreffend die Aufnahme-Verweigerung kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand angefochten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu bezahlen und Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

Artikel 6 Austritt

1. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31. Oktober eines Kalenderjahrs in der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Artikel 7 Ausschluss

1. Mitglieder
 - die den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr 15 Tage nach Ablauf der zweiten Mahnung nicht bezahlt haben;
 - die die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse anderweitig verletzen oder den Interessen des IFU in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,können vom Vorstand unter Angabe der Gründe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
2. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand angefochten werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung endgültig.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt folgende Mitgliederbeiträge:
 - a) Den Jahresbeitrag des Einzelmitglieds.
 - b) Den Jahresbeitrag für Mehrfachmitglieder.

- c) Den Jahresbeitrag für Passivmitglieder
 - d) Den Jahresbeitrag für politische Amtsträger.
 - e) Gönnerbeiträge.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 3. Die Generalversammlung beschliesst alljährlich die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge.

III. ORGANISATION

A) **Generalversammlung**

Artikel 9 Kompetenzen

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des IFU. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
2. Dazu gehören insbesondere:
 1. Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
 3. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
 4. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
 5. Entlastung des Vorstandes.
 6. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge.
 7. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.
 8. Erlass oder Änderungen von Statuten und Reglementen.
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 10. Rekursentscheide betreffend Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 11. Auflösung des Vereins.

Artikel 10 Einberufung

1. Die Generalversammlung ist schriftlich unter Abgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin einzuberufen.

2. Sie hat spätestens bis Ende April stattzufinden.
3. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Einberufung verlangt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat unverzüglich unter Einhaltung der Einberufungsbestimmungen die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 11 *Beschlussfassung*

1. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
2. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Statuten erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, in deren Abwesenheit der/die Vorsitzende.

B) Vorstand

Artikel 12 *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus maximal neun (9) Mitgliedern:
 - Der Präsidentin/dem Präsidenten;
 - Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten;
 - Weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit er gemäss Art. 9 Ziff. 2 nicht bestimmt ist. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 13 *Beschlussfassung*

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

3. Die Präsidentin bzw. der Präsident, in deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.
4. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 14 Aufgaben

1. Der Vorstand führt den IFU.
2. Der Vorstand hat sämtliche Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Vorstand kollektiv zu zweien geführt und in einem Reglement geregelt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.
4. Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte durch eine Geschäftsstelle führen zu lassen.

Artikel 15: Protokoll

Es ist über jede Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen.

C) Revisionsstelle

Artikel 16 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person, die in Revisionsbelangen fachkundig sein müssen.
2. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.
3. Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung des Rechnungswesens des IFU und Antragstellung betreffend die Jahresrechnung an die Generalversammlung.

IV. FINANZIELLES

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des IFU haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 18 Statutenrevision

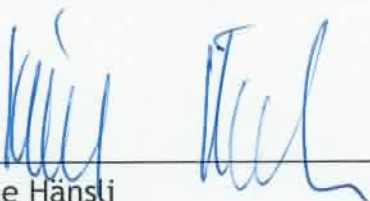
Die Statuten und Reglemente können jederzeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Artikel 19 Auflösung des Vereins


1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Die Liquidatoren bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder.

VI. INKRAFTTRETEN

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2012 genehmigt und mit ihrer Annahme sofort in Kraft gesetzt.
2. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 17. September 1985, inklusive deren Revisionen vom 9. Juni 1986, 25. Februar 1994, 31. März 1995, 28. März 1996 und 28. März 2001.



Irène Hänstli
Präsidentin



Pierre Weber
Vizepräsident

Luzern, 25. Januar 2012